



**Per E-Mail über die BAG-Ost  
bag-ost.dir@muenchen.de an den**

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
Herrn Stefan Ziegler  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81671 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.06.2024

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07389 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 04.01.2020 BA-Rechte ernst nehmen –  
Anhörungsrecht des BA zu verkehrsordnenden Maßnahmen**

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00207 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 06.06.2020 Einladung des BA zu  
Bereisungen der Bereisungskommission**

Sehr geehrter Herr Ziegler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Antwortschreiben zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 07389 BA-Rechte ernst nehmen – Anhörungsrecht des BA zu verkehrsordnenden Maßnahmen vom 17.03.2021 sowie zu Ihrem BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 00207 Einladung des BA zu Bereisungen der Bereisungskommission. Wir erlauben uns die Beantwortung beider Anträge in diesem Antwortschreiben gemeinsam zu behandeln. Auch wollen wir uns an dieser Stelle für die lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

1. Beantwortung des BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07389 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 04.01.2020 BA-Rechte ernst nehmen – Anhörungsrecht des BA zu verkehrsordnenden Maßnahmen:

In der Bezirksausschuss-Satzung 20, Stand 01.01.2024, ist in der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) u. a. das Anhörungsrecht (vgl. § 13 BA-Satzung) geregelt. Für das Mobilitätsreferat unter Ziffer Nr. 1 ist festgelegt, dass der Bezirksausschuss bei generellen verkehrsordnenden Maßnahmen ein Anhörungsrecht innehat. An dieses Recht, festgelegt über die Satzung der Bezirksausschüsse, ist die Verwaltung gebunden. Eine Ermessensentscheidung, in welchen Fällen der Bezirksausschuss angehört werden muss, liegt demnach nicht vor.



Im Antwortschreiben vom 05.02.2021 zum BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07389 nehmen wir Stellung dazu, dass es sich bei den konkreten Fällen zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen in der Waldschul- und Florastraße nicht um eine bewusste Umgehung des Rechtes des Bezirksausschusses auf Anhörung gehandelt hat. Entsprechend der Auffassung aus dem Jahr 2021 ist davon ausgegangen worden, dass durch die Vorstellung der Maßnahmen im Rahmen eines Stadtratsbeschlusses dem Anhörungsrecht nachgekommen wurde. Um den bürokratischen Aufwand für Politik und Verwaltung möglichst gering zu halten, wurde der Bezirksausschuss nicht erneut zu den beschriebenen Maßnahmen angehört. Da jedoch zwischen Stadtrats- und BA-Befassung sowie der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung einige Zeit vergehen kann und auch Änderungen im Umfang der Maßnahmen eintreten können, wurde dieses Vorgehen zu Recht von Ihnen beanstandet. Daher werden wir künftig erlassene verkehrsrechtlichen Anordnungen dem BA grundsätzlich zur Anhörung übermitteln, auch wenn bereits im Vorfeld eine BA-Anhörung im Rahmen der Stadtratsbeschlüsse „Maßnahmen zur Beschleunigung und Verbesserung der Zuverlässigkeit des Buslinienverkehrs“ erfolgt ist.

Gemäß Ihrer Frage, wann die Anhörung des Bezirksausschusses 15 zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen Waldschul- und Florastraße nachgeholt wird, übersenden wir Ihnen in der Anlage die betroffene verkehrsrechtliche Anordnung.

Das Mobilitätsreferat hält sich an die Anhörungsfrist, welche i.d.R. 6 Wochen beträgt, kürzere Fristen sind auch möglich (§ 13 Abs. 1 BA-Satzung). Die Fristen können nach § 13 Abs. 2 BA-Satzung nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen unter Angabe der Gründe verkürzt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn über einen Antrag zwingend zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entscheiden ist. In allen Fällen einer Verkürzung soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Bezirksausschuss hergestellt werden. Falls eine Einbindung nicht über das reguläre Anhörungsverfahren stattfinden kann, wie zum Beispiel bei eilbedürftigen Maßnahmen zur Gefahrenunterbindung, werden wir, zeitgleich mit der Beauftragung der Umsetzung der Maßnahme, den Bezirksausschuss über die Maßnahme informieren.

Dem Antrag-Nr. 14-20 / B 07389 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 04.01.2020 kann nach Maßgabe der obigen Ausführungen entsprochen werden.

2. Beantwortung des BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00207 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 06.06.2020 Einladung des BA zu Bereisungen der Bereisungskommission:

Der o.g. Antrag des Bezirksausschusses 15 – Trudering Riem wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. In dem Antrag bitten Sie, im Stadtbezirk 15 zu den Bereisungen durch die Bereisungskommission zwei Vertreter des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 mit einzuladen.

Zur umfassenden Beantwortung Ihres Antrags haben wir die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) als Organisatorin der Bereisungskommission (BK) und auch das teilnehmende Polizeipräsidium München als ständiges Mitglied um Stellungnahme gebeten. Die nachfolgende Stellungnahme ist im Gremium der Bereisungskommission abgestimmt:

Die Bereisungskommission (BK) wird aus Vertretern der MVG, der Stadtwerke München (SW//M), des Polizeipräsidiums München (PPM), des Baureferats (BAU) und des Mobilitätsreferats (MOR) gebildet. Dieses Gremium mit seiner verkehrsfachlichen Expertise

soll aktuelle busbetriebliche Probleme, Probleme an Bushaltestellen und im Linienverlauf sowie verkehrliche Umstände, die sich negativ auf den ÖPNV auswirken, zunächst behördenintern und unabhängig von politischen Belangen diskutieren und rasch Lösungsempfehlungen geben.

Die Erarbeitung schneller Lösungsempfehlungen hat sich insbesondere im Hinblick auf die immer weiter steigende verkehrliche Bedeutung des ÖPNV in der Großstadt München und dem daraus resultierenden Erfordernis, Probleme zum Nachteil einer reibungslosen Bedienung des Stadtgebiets durch den ÖPNV möglichst zeitnah zu beseitigen, bewährt. Die Zusammensetzung des Gremiums und der Rahmen der BK wirken sich dabei förderlich aus. In einem zweiten Schritt obliegt es den zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München, die von der BK ausgesprochenen Empfehlungen abschließend zu prüfen, ggf. anzuordnen und auszuführen.

Wie bereits im obenstehenden Antwortschreiben zum BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 07389 ausgeführt, regelt die Bezirksausschuss-Satzung die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und der Bezirksausschüsse. Die Einbeziehung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen erfolgt durch das Anhörungsrecht, geregelt in § 13 der BA-Satzung. Die Belange des Bezirksausschusses können insofern im Rahmen der Anhörung miteingebracht werden. Die Verwaltung wird anschließend die Stellungnahme überprüfen und in die verkehrsrechtliche Anordnung, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, auf Eignung, Erfordernis und Verhältnismäßigkeit, mit einfließen lassen.

Eine grundsätzliche Einladung von zwei Personen je Stadtbezirk würde zu einer Ausweitung der Kommission von insgesamt 50 Personen bei 25. Stadtbezirken führen. Die in der Bereisungskommission behandelten Themen werden zudem nicht nach Stadtbezirken, sondern nach aktueller Dringlichkeit und Relevanz priorisiert und auf die Tagesordnung genommen. Taggleich wird zudem erst im Rahmen der Vorbesprechung entschieden, welche Örtlichkeiten tatsächlich zur Entscheidungsfindung angefahren werden müssen. Das bedeutet, dass es zeitlich nicht planbar ist, wann welcher Ort aufgesucht wird. So ließe es sich nicht organisieren, dass zu den vor Ort Terminen in den jeweiligen Stadtbezirken immer nur diejenigen Bezirksausschussmitglieder hinzu geladen werden, die von den kurzfristigen Entscheidungen über eine Ortsbegehung betroffen sind.

Wenn Diskussionen zu den spezifischen Themen eines Bezirksausschusses vor Ort erforderlich sind, können wir Ihnen gerne anbieten einen separaten Ortstermin mit den benötigten Vertretern zu vereinbaren. Auch können Sie bei Klärungsbedarf von verkehrsrechtlichen Anordnungen, im Rahmen Ihres Anhörungsrechtes, einen gemeinsamen Ortstermin zur Erläuterung der Maßnahme fordern.

Dem Antrag-Nr. 14-20 / B 00207 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 06.06.2020 kann nach Maßgabe der obigen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07389 vom 04.01.2020 und der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00207 vom 06.06.2020 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem sind damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR - GB2.221